

SATZUNG DER STADT FLENSBURG

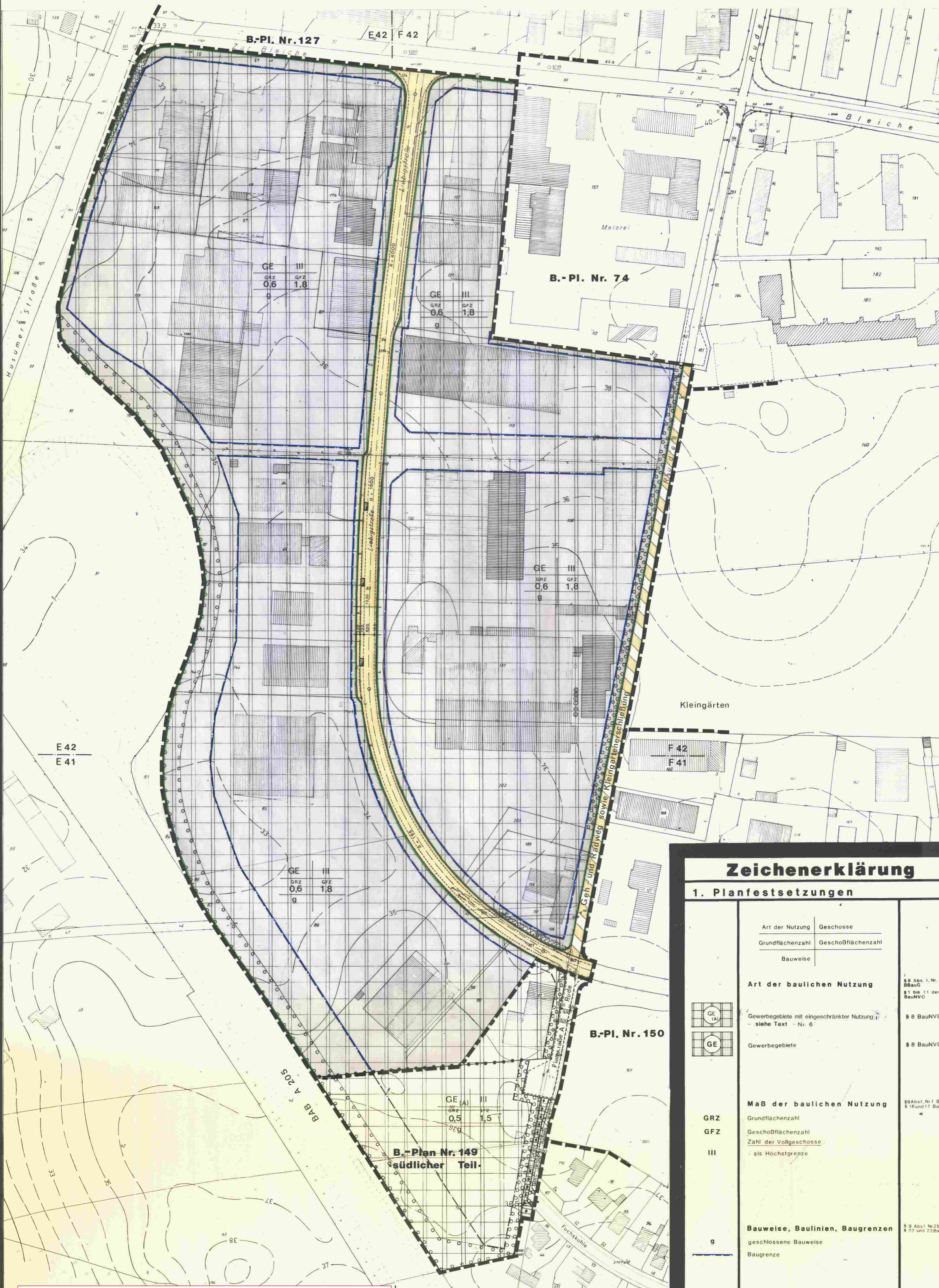
ÜBER DEN

-nördlicher Teil-

BEBAUUNGSPLAN NR. 149

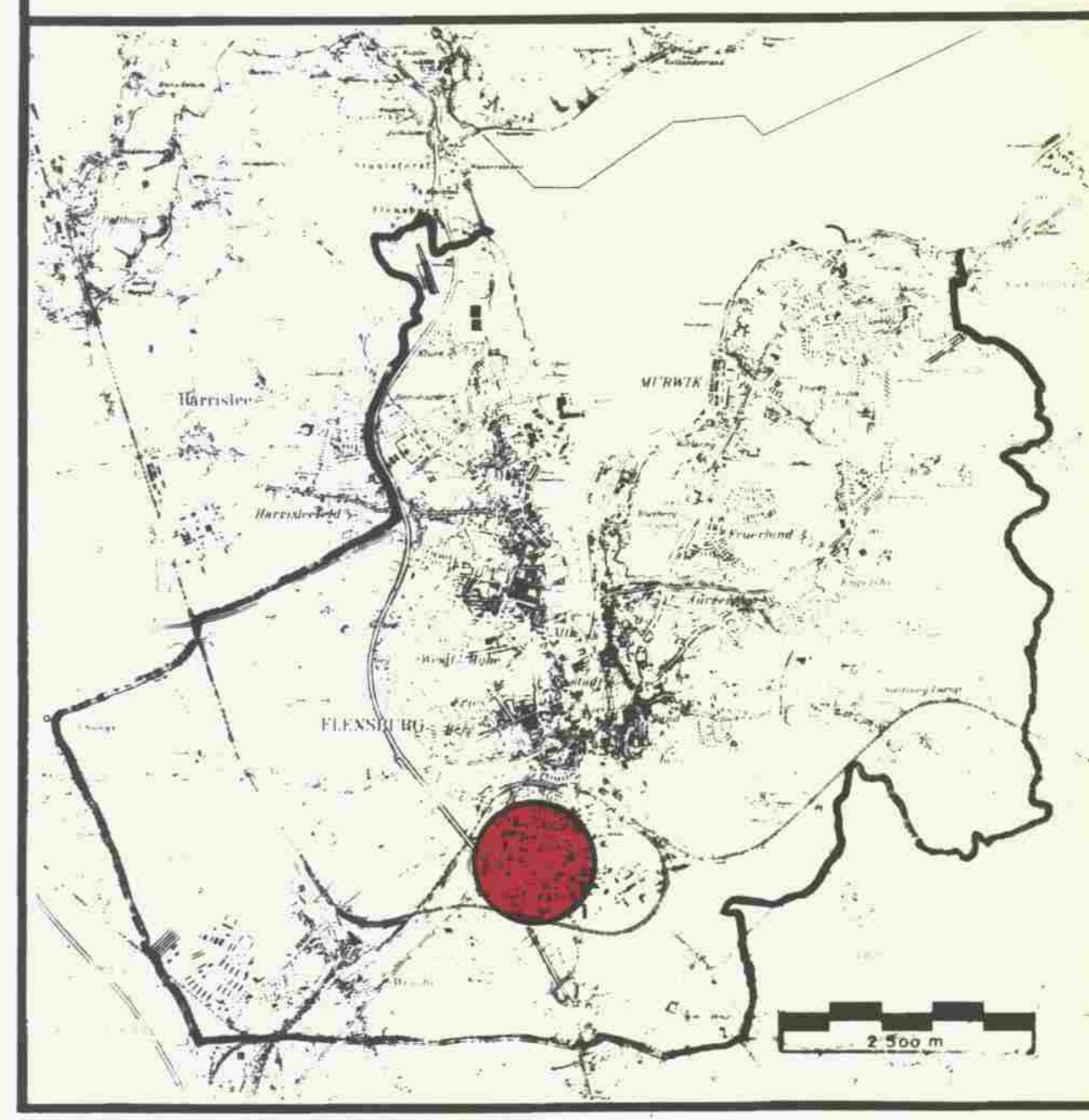
Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), sowie § 82 der Landesbauordnung i.d.F. vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 83) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung am 26.1.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 149 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL A PLANZEICHNUNG



Für das Gebiet:

zwischen der Straße Zur Bleiche, den östlichen Grenzen der Flurstücke 122, 120 und 121 der Flur F 42, der nördlichen Grenze des Flurstückes 119 der Flur F 42, der Rude (Geh- und Radweg), der Liebigstrasse, der östlichen Grenze des Flurstückes 192 und der südlichen Grenzen der Flurstücke 192 und 201 der Flur F 41, der A 205 und der Husumer Strasse.



Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BauNVO auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 20.12.1983, Flensburg, den 24. SEP. 1983.

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ortsüblich bekannt gemacht nach § 2 Abs. 1 BauNVO am 22.07.1984, Flensburg, den 24. SEP. 1984.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauNVO ist am 05.10.1982 durchgeführt worden, Flensburg, den 24. SEP. 1982.

Die von der Planung berührten Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind mit Schreiben vom 26.08.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden, Flensburg, den 24. SEP. 1982.

Die Ratsversammlung hat am 26.1.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt, Flensburg, den 24. SEP. 1984.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.7.1983 bis 5.9.1983 nach vorheriger am 17.7.1983 abgegebener Bekanntmachung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anträgen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen, Flensburg, den 24. SEP. 1983.

Der katastermäßige Bestand am 13.2.1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschneigt, Flensburg, den 24. SEP. 1984.

Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anträge sowie über die Stellungnahmen am 26.1.1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden, Flensburg, den 24. SEP. 1984.

Die Ratsversammlung hat am 26.1.1984 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt, Flensburg, den 24. SEP. 1984.

Die Genehmigung dieser Erhebungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Stadtschreiber des Landes Schleswig-Holstein vom 6.6.1984 mit Auftrags-Nr. 100/84 für den Gesamtbereich (A 205, B 206, B 207, B 208) Flensburg, den 29.10.1984.

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 23.8.1984 ist der Bebauungsplan in einen nördlichen und einen südlichen Schenkel geteilt worden. Die Erfüllung des nördlichen Bereiches des Bebauungsplanes betreffend den Hinweis im Genehmigungsbescheid wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 5.10.1984 bestätigt. (Az.: IV 810-512, 1984). Die Aufgaben und der 2. Hinweis betreffend den südlichen Teil des Bebauungsplans.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt, Flensburg, den 29.10.1984.

Die Genehmigung der Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 30.10.1984 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Eröschen von Entschädigungsansprüchen (BauNVO) hingewiesen worden, Flensburg, den 4.11.1984.

Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen	
Art der Nutzung	Geschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	
Art der baulichen Nutzung	
Gewerbegebiete mit eingeschränkter Nutzung	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des BauNVO
Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
III	Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
g	geschlossene Bauweise
	Baugrenze
Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

2. Darstellungen ohne Normcharakter	
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauNVO
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauNVO
Sonstige Planzeichen	
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 und Abs. 6 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes	§ 8 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauNVO
Abgrenzung des Bereiches der vorweg als Satzung beschlossen ist	§ 9 Abs. 7 BauNVO
Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Flurstücke 181 und 45 aus der Flur F 41	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO
3. Nachrichtliche Übernahmen	
Nutzungsregelungen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft	§ 9 Abs. 6 BauNVO
Knick	§ 19 LPfliegG

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 149 "LIEBIGSTRASSE-WEST"

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1989 (BGBl. I S. 484) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24. 8. 1984 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über die 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans Nr. 149 erlassen:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 149 "Liebigstraße-West" für das Gebiet zwischen

- im Norden: der Straße Zur Bleiche,
- im Osten: der östlichen Grenze der Flurstücke 197 und 121 sowie der nördlichen Grenze des Flurstückes 119 der Flur F 42 und der Straße Rude,
- im Süden: der südlichen Grenze des Flurstückes 182 der Flur F 41,
- im Westen: der A 205 und der Husumer Straße

wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Für den Bebauungsplan soll zusätzlich der Fassung 1987 künftig die Fassung 1989 der BauNVO Anwendung finden.
- Die bisherige landliche Festsetzung Nr. 1 wird aufgehoben und durch den folgenden erweiterten Text ersetzt:

1. Zulässige Art der Nutzung

- Eigentum ist im Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO nur mit Waren zulässig, welche der jeweilige Bereich selbst herstellt, weiterverarbeitet oder repariert. Herstellung, Weiterverarbeitung bzw. Reparatur müssen gegenüber dem Verkauf überwiegen.
- Auflagen für soziale Zwecke nach § 9 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO sind im Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.
- Vorhandenseitigen nach § 9 Abs. 3 Ziffer 3 BauNVO sind im Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d. h. unzulässig.

TEIL B TEXT

Aufgehoben durch 1. Änderung B-Plan Nr. 149

1. Festsetzungen

1. ~~ART DER NUTZUNG~~
In Planbereichen, die als Gewerbegebiete in Verbindung mit Wohngebieten (BauNVO) festgesetzt sind, sind nur Gewerbebetriebe zulässig.

2. ~~SICHTVERHÄLTNISSE~~
Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen in Sichtdreiecken ist jede sichtbehindernde Bepflanzung oder sonstige Nutzung mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnkante unzulässig, jeder Bewuchs ist dauernd unter dieser Höhe zu halten.

3. ~~GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN~~
Für notwendige Grundstückszufahrten können die Anpflanzgebiete unterbrochen werden.

4. ~~BAUWEISE~~
Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauNVO können in den mit g festgesetzten Gebieten entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO zugelassen werden auch Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zugelassen werden.

5. ~~BAUGRENZEN~~
Eine Überschreitung der Baugrenzen entlang der Westtangente (A 205) um max. 30 m kann als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 Bundesbaugesetz zugelassen werden, wenn die Belange des Straßenverkehrs gewahrt bleiben und eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers vorliegt.

6. ~~EMISSIONEN~~
Zum Schutze der südlich angrenzenden Wohngebiete sind in den mit GE bezeichneten Gebieten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nur Gewerbebetriebe zulässig, die die Werte des äquivalenten Dauerschallpegels entsprechend der Norm der DIN 18005 von tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) nicht überschreiten.

-nördlicher Teil-
B-Plan Nr. 149 - Liebigstr. westlich
Es gilt die BauNVO 1977, in Kraft getreten am 1.10.77

Stand: 2.8.1984

Maßstab 1 : 1000